Nachtrag Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Recht)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 6. September 2018	Änderungsanträge Redaktionskommission vom 7. November 2018
Steuergesetz	
Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
beschliesst:	
l.	
Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 35	
¹ Von den Einkünften werden abgezogen:	
g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steu erpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Die Abzüge erhöhen sich: 1. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e,	1. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe <u>Buchstaben</u> d und e _ī ;
Art. 145 Steueraufschiebende Veräusserung 1 Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch:	
b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs), zur Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 des Zivilgesetzbuchs) sowie zur Abgeltung von scheidungsrechtlichen Ansprüchen, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;	b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs)ZGB), zur Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 des Zivilgesetzbuchs)ZGB) sowie zur Abgeltung von scheidungsrechtlichen Ansprüchen, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
Art. 152a Anlagekosten bei Besitzesdauer über zehn Jahre	
Interversion im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten gemäss nachfolgender Tabelle pauschaliert, sofern keine höheren Anlagekosten nachgewiesen werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen Tabelle	² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten-gemäss nachfolgender Tabelle pauschaliert, sofern keine höheren Anlagekosten nachgewiesen werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen
 Art. 272	
ļ	

Anderungsanträge Redaktionskommission vom 7. November 2018 2 Die Verjährung fritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung gemäss Art 280 dieses Gesetzes erlassen hat. II. Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG) Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungsaut [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 25 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner können keine Sofortabschreibungen auf [mer als 24 Prozent vom Restwert.Ferner		19
II. Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG) Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungssatz von weniger als 25 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungssatz von weniger als 26 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungssatz von weniger als 26 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungsnat von weniger als 26 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Offentliches Inventar (Art. 233 StG) Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
II. Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13 Art. 13 Art. 13 Art. 14 Schinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Voriahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Voriahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf		
II. Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 Stg) 2 Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert, Eerner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des-Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-	der Verjährungsfrist eine Verfügung gemäss Art 280 dieses Gesetzes erlassen hat.	
Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13		hat.
Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13		
Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13		
Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13		
Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13		
Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13		
Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13		
18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG) 2 Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG) 2 Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Offentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG) 2 Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Offentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
2 Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
schinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-	Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG)	
schinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
moria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
jahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- [Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB] der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
schaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- [Schaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. [Schaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungsatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.		
ger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) ¹ Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- [Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. [Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. [Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. [Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. [Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. [Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. [Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immobilien und auf Ob		
mobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie bungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie bungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) ¹ Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- [Igungen] sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Igungen] sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		
Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) 1 Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-		iligungen) sowie auf immateriellen werten (z.B. Goodwiii) vorgenommen werden.
¹ Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs)		
566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er- (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt er-	,	Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) ZGR) oder wegen Ausschlagung
	stellt, gilt dieses ebenfalls für die kantonalen Steuern. Die steuerrechtlichen Bewer-	kursamt erstellt, gilt dieses ebenfallsauch für die kantonalen Steuern. Die steuerrechtli-
tungsvorschriften sind anzuwenden.		
Art. 58a		Siles 2010 to 100 million on a annument of the
Verrechnung (Art. 247 StG)		
¹ Die Bezugsbehörde kann sämtliche Forderungen und Guthaben unabhängig von Steu- ¹ Die Bezugsbehörde kann sämtliche Forderungen und Guthaben unabhängig von		Die Bezugsbehörde kann sämtliche Forderungen und Guthaben unabhängig von
		Steuerperiode und Steuerart miteinander verrechnen. Die Gesetzgebung über die Ver-
nungssteuer bleibt vorenthalten. rechnungssteuer bleibt vorenthalten.		